



Stadt Bornheim
10. Änderung des Flächennutzungsplanes
in der Ortschaft Merten

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung
gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Inhaltsverzeichnis:

1.	Lage des Geltungsbereich.....	3
2.	Anlass und Ziel der Planung.....	3
3.	Bestandssituation.....	4
4.	Erschließung.....	4
5.	Planungsrechtliche Situation.....	5
6.	Neue Darstellung.....	6
7.	Umweltbelange.....	6

1. Lage des Geltungsbereich

Das Plangebiet der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Bornheim befindet sich in der Ortschaft Merten südlich der Lannerstraße, zwischen Bonn-Brühler-Straße (L 183) und der Stadtbahnlinie 18. Die Plangebietsgröße beträgt ca. 55.400 m².

Die Abgrenzung kann dem nachfolgenden Übersichtsplan entnommen werden:



Übersichtsplan(Auszug aus der Deutschen Grundkarte, ohne Maßstab)

2. Anlass und Ziel der Planung

Die 10. Änderung des FNP beinhaltet die Darstellung von Wohnbauflächen sowie von Flächen für den Gemeinbedarf (Schule sowie sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen), um die Ansiedlung eines Schulstandortes und einer Kindertageseinrichtung zu ermöglichen.

Die Stadt Bornheim plant eine Verlagerung der weiterführenden Schule (Heinrich-Böll-Schule) in Merten von dem bisherigen Standort im Bereich der Ortsmitte/Beethovenstraße in das Plangebiet der 10. FNP-Änderung in einem Flächenumfang von ca. 1,7 ha. Der Raumbedarf der derzeitigen Schule, die sich das Gelände mit der Grundschule Merten teilt, ist am alten Standort nicht mehr zu decken. Der Entscheidung für einen Standort im Plangebiet war eine langwierige Standortsuche in Bezug auf Eignung und

Flächenverfügbarkeit vorausgegangen. Die jetzige Sekundarschule soll künftig in eine 5-zügige Gesamtschule mit einer 3-zügigen Oberstufe umgewandelt werden.

Die Flächen des Plangebietes sind, wie auch die im wirksamen FNP dargestellten südlich angrenzenden Wohnbauflächen, von einem Investor aufgekauft worden, der ein Interesse an einer kurzfristigen Entwicklung von Bauflächen hat. Unter der Bedingung einer zügigen Baulandentwicklung und einer Erweiterung der Wohnbauflächendarstellung im FNP ist der Investor bereit, die erforderliche Fläche für den geplanten Schulstandort an die Stadt Bornheim zu veräußern.

Aufgrund der Größe des neuen Wohngebietes und begründet durch einen bereits gegenwärtig außerordentlich dringenden Bedarf an Betreuungsplätzen im Sozialraum Merten, wird im Plangebiet auch der Bau einer Kindertageseinrichtung mit einem Flächenbedarf von ca. 0,23 ha notwendig. Die Stadt Bornheim hat im Bereich der geplanten FNP-Änderung Flächen in dieser Größenordnung erwerben können und wäre somit in der Lage, den Bedarf auf eigenen Flächen zu decken bzw. einen entsprechenden Flächentausch mit dem Investor zu vereinbaren.

Durch den geplanten Schulneubau im Plangebiet hätte sich die ursprünglich im Flächennutzungsplan ausgewiesene Wohnbaufläche deutlich verringert. Aufgrund des hohen Bedarfs und der anhaltend hohen Nachfrage an Bauflächen im Stadtgebiet Bornheim soll die Wohnbauflächendarstellung im FNP in Richtung Lannerstraße erweitert werden. Da die Fläche des geplanten Schulstandortes in Gemeinbedarfsfläche umgewandelt wird, handelt es sich insgesamt nicht um eine Erweiterung der Wohnbauflächen, sondern lediglich um eine Verschiebung und Arrondierung in Richtung Norden.

Der parallel zur FNP-Änderung in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Me 18 erstreckt sich in südlicher Richtung bis zur Händelstraße. Im Rahmen der Vorbereitung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB wurde ein städtebaulicher Entwurf erarbeitet.

3. Bestandssituation

Die nähere Umgebung des Plangebietes ist entlang der Bonn-Brühler-Straße (L183) sowie der Händelstraße baulich überwiegend von Wohnbebauung geprägt. Im Bereich der L183 bestehen kleinere gewerbliche Einstreuungen. Die übrige Umgebung des Plangebietes wird überwiegend von der freien Landschaft bestimmt.

Östlich des Plangebietes (jenseits der Stadtbahntrasse) liegt der neue Mertener Friedhof, für den im wirksamen FNP nördlich bahnparallel anschließend eine Erweiterung vorgesehen ist. Daran schließt sich nach Norden eine bisher noch nicht beanspruchte Fläche für Dauerkleingärten an.

Die Fläche der FNP-Änderung selbst wird derzeit hauptsächlich durch Acker-, Weide- und Gartenflächen sowie in Teilbereichen durch Brachflächen mit Ruderal- und Gehölzstrukturen geprägt. Weitergehende Aussagen enthält das Kapitel Umweltbelange.

4. Erschließung

Die übergeordnete, verkehrliche Anbindung des Plangebietes erfolgt über die als Landesstraße L183 klassifizierte Bonn-Brühler-Straße. Über die L183 erreicht man in nördlicher Richtung die Autobahnauffahrt Brühl/Bornheim der Autobahn 553. In südlicher Richtung fährt man über die L183 weiter in Richtung Zentrum Bornheim. In östlicher Richtung erreicht man die Autobahn 555 als Verbindung nach Köln und Bonn.

Am südöstlichen Rand des Plangebietes befindet sich die Haltestelle Merten der Stadtbahnlinie 18, mit der man nach Köln und nach Bonn gelangt. Die Buslinie 818 übernimmt von dort aus die Feinverteilung zwischen den Bahnhöfen Hersel und Sechtem. Zudem befindet sich in unmittelbarer Nähe des Plangebietes in der Bachstraße eine Haltestelle der neuen Buslinie 745 „Berghüpfer“.

5. Planungsrechtliche Situation

5.1. Regionalplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg ist der zur Bebauung vorgesehene Bereich überwiegend als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt.

Landesplanerische Abstimmung

Inwiefern die Planung an die Ziele der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 BauGB angepasst ist, wird über eine landesplanerische Anfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) geprüft. Hierzu ist ein Schreiben mit Datum 24.04.2019 an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 32 gerichtet worden.

5.2. Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt teilweise im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 2 „Bornheim“ des Rhein-Sieg-Kreises. Teilbereiche südlich der Lannerstraße sowie die Lannerstraße selbst liegen im Landschaftsschutzgebiet.

Der Landschaftsschutz begründet sich durch einen jeweils ca. 50 m breiten Korridor beidseits des nördlich der Lannerstraße fließenden Gewässers Breitbach, wobei auf der Südseite der Landschaftsschutz erst östlich des Flurstückes Nr. 70 (Wegeparzelle) beginnt. Dies entspricht der im Außenbereich üblichen Darstellung. Nach der Überplanung des FNP-Änderungsbereiches durch einen Bebauungsplan, wird das Plangebiet zum Innenbereich. Der gem. Landschaftsgesetz im Innenbereich erforderliche Abstand von 5,0 m zum Bachbereich wird eingehalten. Im Bebauungsplan Me 18 soll als Abgrenzung eine 10 m breite Grünfläche festgesetzt werden.

5.3. Flächennutzungsplan

Der wirksame FNP der Stadt Bornheim stellt für den Änderungsbereich Wohnbauflächen, Flächen für die Landwirtschaft sowie eine Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung Abwasser dar. Die letztere Darstellung wird jedoch nicht mehr benötigt. Die Entwässerung des Plangebietes wird im weiteren Verfahren überprüft.

5.4. Bebauungsplan

Ein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht für den Änderungsbereich des FNP nicht.

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Me 18 werden im Parallelverfahren betrieben.

5.5. Sonstige Satzungen

Die bestehende Bebauung entlang der Bonn-Brühler-Straße sowie der Händelstraße (außerhalb des Plangebietes) sind über zwei Innenbereichssatzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB gesichert.

6. Neue Darstellung

Im nord-östlichsten Bereich des Plangebietes wird der Standort der Kindertageseinrichtung (ca. 0,23 ha) eingeplant. Der Schulstandort befindet sich im süd-östlichen Bereich, angrenzend an die Stadtbahnlinie 18 auf ca. 1,7 ha. Außerdem werden ergänzend zu den bereits im rechtswirksamen FNP dargestellten Wohnbauflächen, weitere Wohnbauflächen im Sinne einer Ortsrandarrondierung ergänzt. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 5,4 ha.

Parallel zur Lannerstraße wird östlich des Flurstückes Nr. 70 (Wegeparzelle) eine ca. 10 m breite, geplante Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Damit sind dort auch zukünftig in einem Abstand von insgesamt mindestens 15 m zur Bachuferlinie keine neuen baulichen Eingriffe (bis auf die bestehende Lannerstraße) möglich.

Das Bauverbot an Gewässern gilt nach § 57 Landesnaturschutzgesetz NRW nicht für Vorhaben, die den Festsetzungen eines Bebauungsplanes entsprechen, der mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde zustande gekommen ist. Die Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde wird im Zuge der parallel betriebenen Bauleitplanung erfolgen.

7. Umweltbelange

Im Rahmen der 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bornheim ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Die im Rahmen dieser Umweltprüfung ermittelten Umweltauswirkungen werden nachfolgend beschrieben und bewertet und im weiteren Planverfahren in einem Umweltbericht fortgeführt.

7.1 Beurteilung der Schutzgüter

Im nachfolgenden Text werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen, aufbauend auf der Darstellung der Bestandssituation, beschrieben und bewertet. Umweltschäden und Umweltbeeinträchtigungen sollen vermieden werden.

7.1.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Das Plangebiet liegt am Rand des östlichen Siedlungsbereiches der Stadt Bornheim-Merten. Der Status quo besteht überwiegend aus intensiv ackerbaulich genutzten Flächen, eingestreuten Schrebergärten und partiell vorhandenen Grünländern.

Das Plangebiet wird als Durchgangsraum, u.a. von Hundebesitzern genutzt. Eine besondere Bedeutung als Erholungsraum ist für die lokale und regionale Bevölkerung nicht gegeben.

Das geplante Wohngebiet kann zukünftig im Norden von der L 183 über die Lannerstraße und eine darauf folgende zentrale Erschließungsachse im Plangebiet erschlossen werden. Im Bereich der L183 soll dafür ein Kreisverkehrsplatz errichtet werden.

Eine weitere Erschließungsmöglichkeit des Plangebietes ist über die südlich verlaufende Händelstraße gegeben. Jene wird auf der Grundlage des zu erwartenden Verkehrs im Bereich zwischen der L183 und der Stadtbahntrasse ausgebaut.

Aufgrund der Verkehrslärmbelastung durch die L183, des entstehenden Verkehrs durch die Schule sowie durch die Stadtbahntrasse der Linie 18 werden die Geräuschemissionen im Verlauf des Bauleitplanverfahrens fachgutachterlich bewertet. Für die geplante Bebauung sind bereits zum aktuellen Zeitpunkt Schallschutzmaßnahmen angedacht, die eine Beeinträchtigung des Schutzgutes aufgrund des bestehenden und anzunehmenden Lärms ausschließen.

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch und menschliche Gesundheit kann ausgeschlossen werden.

7.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt / Schutzgebiete

Die Begehung des Plangebietes wurde am 23.01.2018 und am 20.05.2019 durch einen Mitarbeiter des Büros Ginster Landschaft + Umwelt durchgeführt.

Das Plangebiet stellt eine von intensivem Ackerbau dominierte Fläche mit eingestreuten Schrebergärten, Grünländern und Brachflächen am Siedlungsrand von Bornheim-Merten dar. Die im Plangebiet vorhandenen, landwirtschaftlich genutzten Wege sind, mit Ausnahme eines befestigten Wegs mit Vegetationsentwicklung, versiegelt. Die Feldflur ist durch die Gehölzbestände der eingestreuten Schrebergärten, der Gärten der angrenzenden Siedlungsbereiche und durch die Brachflächen struktur- und gehölzreich.

Bei den durch die 10. Änderung des Flächennutzungsplan betroffenen Flächen handelt es sich überwiegend um Biotop, die aufgrund der Lage, dem anthropogenen Einfluss und der vegetativen Ausstattung von geringer Bedeutung für den Naturhaushalt sind.

Das Biotoppotenzial und die biologische Vielfalt werden durch die 10. Änderung des Flächennutzungsplans nicht beeinträchtigt. Eine potentielle Beeinträchtigung erfolgt mit der Aufstellung und Umsetzung eines Bebauungsplans auf der nachfolgenden Planungsebene. Demnach werden die Beeinträchtigungen im Rahmen des parallel laufenden Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Me18 beschrieben und bewertet.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe I für das parallel laufende Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Me 18 konnte ein Vorkommen der Feldlerche, des Kiebitz und der Turteltaube nicht ausgeschlossen werden.

Für den östlich angrenzenden Gleiskörper der Bahntrasse ist anzunehmen, dass er Habitatfunktionen für die Zauneidechse übernimmt. Gemäß den Angaben der Stadt Bornheim gibt es zudem Nachweise der Wechselkröte im nördlich an die Lannerstraße angrenzenden Regenrückhaltebecken. Ein Vorkommen beider Arten ist im Plangebiet demnach nicht auszuschließen.

Für potentiell im Plangebiet vorkommende Fledermausarten (Abendsegler, Kleinabendsegler, Zwergfledermaus) können Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der im Plangebiet stockenden Gehölze nicht ausgeschlossen werden. Zudem ist der Graben des Breitbaches auf seine Bedeutung als Nahrungshabitat für die lokale Fledermausfauna zu prüfen.

Infolge dessen ist eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe II durchzuführen, die eine Erfassung von im Plangebiet potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten beinhaltet. Der Inhalt wird mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abgestimmt.

Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte mit den streng oder besonders geschützten Tierarten Feldsperling, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule, Turmfalke und Waldohreule, die möglicherweise das Plangebiet als Nahrungshabitat nutzen, sind aufgrund der artspezifischen Mobilität sowie der im Umfeld vorhandenen alternativen Nahrungshabitats nicht zu erwarten. Das Plangebiet stellt zudem für keine der aufgeführten Arten ein essentielles Nahrungshabitat dar.

Teilflächen des Plangebietes liegen im rechtskräftigen Landschaftsschutzgebiet "Bornheim". Hierbei handelt es sich ausschließlich um ackerbaulich intensiv genutzte Flächen. Gemäß den im Landschaftsplan Nr. 2 "Bornheim" niedergelegten Festsetzungen ist es im oben genannten Landschaftsschutzgebiet u.a. verboten

- „bauliche Anlagen einschl. Straßen, Wege und Plätze zu errichten“ und
- „Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern“ (RSK 2005).

Weitere Verbote werden durch die 10. Änderung des Flächennutzungsplans nicht tangiert.

Gemäß § 20 (4) LG NRW treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans im Plangebiet mit Inkrafttreten des Bebauungsplans außer Kraft, soweit die Untere Naturschutzbehörde im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans nicht widersprochen hat.

Erhebliche Auswirkungen sind auf gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft nicht zu erwarten. Der gem. Landschaftsgesetz im Innenbereich erforderliche Abstand von 5,0 m zum Bachbereich des Breitbachs wird eingehalten. Im Bebauungsplan soll als Abgrenzung eine 10 m breite Grünfläche festgesetzt werden.

7.1.3 Schutzgut Fläche

Die Stadt Bornheim weist einen akuten Bedarf an Wohnbauflächen sowie Flächen für den Gemeinbedarf (Schule und Kindertageseinrichtung) vor. Gemäß diesem Bedarf ergibt sich die Notwendigkeit, an geeigneter Stelle die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Wohngebieten und öffentlichen Einrichtungen zu schaffen.

Die Verfügbarkeit bereits versiegelter Flächen, die den Ansprüchen dieses Vorhabens entsprechen und für die Planung genutzt werden können, wurde im Vorlauf des Verfahrens geprüft. Derartige Flächen sind auf dem Stadtgebiet von Bornheim nicht vorhanden. Die Inanspruchnahme primär landwirtschaftlich genutzter Flächen im unmittelbaren Kontext zum Siedlungsbereich von Merten ist demnach unabdingbar.

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche ist nicht vermeidbar.

7.1.4 Schutzgut Boden

Das Informationssystem "Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen im Maßstab 1:50.000" des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen enthält folgende Informationen zu den im Plangebiet unter natürlichen Bedingungen vorkommenden

- typische Parabraunerden, zum Teil erodiert,
- typisches Kolluvium.

Durch die Neubebauung auf bisher unversiegelten Flächen wird der Bodenhaushalt des Plangebietes beeinträchtigt. Natürlich gewachsener Boden wird abgetragen und versiegelt. Je nach Art der Versiegelung wird das Bodenleben stark beeinträchtigt bis unterbunden. Austauschvorgänge zwischen Boden und Atmosphäre finden nicht mehr statt, die Bodenentwicklung wird unterbrochen. Der Boden geht auch in seiner Funktion zur Retention von Niederschlagswasser und als Standort für Biotope verloren.

Die im Plangebiet vorhandenen asphaltierten Wege werden größtenteils zur Errichtung der geplanten Erschließung im Plangebiet genutzt, wodurch aus der Planung resultierende Beeinträchtigungen in bereits vorbelastete Bereiche gelegt werden.

In der Stadt Bornheim existiert ein hoher Bedarf an Eigenheimen und Miet-/ Eigentumswohnungen. Dieser Bedarf soll vorrangig durch die Inanspruchnahme von aktuell oder ehemals versiegelten Flächen bzw. Nachverdichtungen (z. B. Baulückenschließungen) gedeckt werden. Derartige Flächen sind nicht in einem dem Bedarf entsprechendem Umfang vorhanden, so dass Neuerschließungen von Bauflächen auf aktuell landwirtschaftlich genutzten Flächen unvermeidbar sind.

Insgesamt wird die Nutzungsänderung im Plangebiet mit der Folge der teilweisen Versiegelung durch die Landwirtschaft vorbelasteter Bodenflächen als Auswirkung mit mittlerer Erheblichkeit eingeschätzt. Eine Kompensation kann erzielt werden, wenn durch Einleitung einer naturnäheren Entwicklung Belastungen des Bodens gemindert oder beseitigt werden können. Beeinträchtigte Bodenfunktionen können so wiederhergestellt werden. Dieser Effekt wird in der Regel im Zuge der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in das Biotoppotenzial erreicht.

7.1.5 Schutzgut Wasser

Im Norden grenzt der Breitbach an das Plangebiet an. Er liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Er mündet weiter östlich in den Mühlenbach.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von festgesetzten Wasserschutzgebieten und außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten oder Bereichen, die durch ein extremes Hochwasser (HQ extrem) betroffen sind. Im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Me18 finden Untersuchungen zu den Auswirkungen eines 5-, 20- und 100-jährlichen Starkregenereignisses auf das Plangebiet statt.

Westlich (Bonn-Brühler-Straße) und südlich des Plangebietes (Händlerstraße) sind Mischkanalsysteme mit einer Nennweite von DN 300 bis DN 500 vorhanden. Eine Entwässerung in Richtung der Händlerstraße stellt sich, aufgrund der Höhenlage des Kanalsystems, als günstigere Option im Vergleich zu der Entwässerung in Richtung der Bonn-Brühler-Straße dar.

Für die zukünftige Entwässerung des Plangebietes stehen dem Vorhabenträger, aufgrund der infrastrukturellen Ausstattung im Status quo, zwei Optionen zur Verfügung:

- Einleitung des Schmutzwassers in die vorhandenen Mischkanalsysteme und Versickerung des Niederschlagswassers mittels Versickerungsbecken oder Rohrrigolenanlagen. Zudem ist eine Einleitung von unverschmutzten bzw. behandelten Niederschlagswasser in den Breitbach zu prüfen.
- Errichtung eines Stauraumkanals, mit dem eine Rückhaltung und eine gedrosselte Zuführung des im Plangebiet anfallenden Mischwasser zum bestehenden Kanalsystem durchgeführt werden.

Im Bauleitplanverfahren wird ein Bodengutachten erstellt, das dazu beitragen wird, eine an die standörtlichen Gegebenheiten angepasste Auswahl der Entwässerungsoptionen zu ermitteln.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Oberflächengewässer und Grundwasser) sind nach aktuellem Planungsstand nicht zu erwarten.

7.1.6 Schutzgut Luft und Klima

Fachgutachterlich erhobene Daten zu den aus dem Vorhaben potentiell resultierenden Auswirkungen auf die Luft und das Stadtklima liegen zum derzeitigen Planungsstand nicht vor.

Grundsätzlich ist mit Wohnbebauung eine Erhöhung des Anteils wärmespeichernder und klimatisch belastender Flächen verbunden. Aufgrund der geringen Zunahme an versiegelten Flächen und der im klein- und großräumigen Kontext hohen Quantität an Kalt- und Frischluftproduktionsflächen ist keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.

Erhebliche Auswirkungen auf die Luft und das Stadtklima sind infolge der Änderung des Flächennutzungsplans nicht zu erwarten.

7.1.7 Schutzgut Landschaft

Der Änderungsbereich ist am östlichen Rand des Siedlungsbereiches von Bornheim-Merten verortet. Die Erschließung findet überwiegend über asphaltierte Landwirtschaftswege statt.

Das Plangebiet wird von ackerbaulich genutzten Flächen und Schrebergärten dominiert. Die in den Schrebergärten stockenden Gehölze werden als strukturierende Elemente wahrgenommen und tragen positiv zu einer ästhetischen Qualität der Landschaft bei. Die Topografie des Plangebietes ist sehr ausgeglichen; es sind keine topografischen Strukturen mit einer Bedeutung für das Landschaftsbild vorhanden.

Das Orts- und Landschaftsbild des Plangebietes wird sich erheblich verändern. Da sich aber die geplante bauliche Struktur dem vorhandenen Ortsbild des Siedlungsrandes von Merten einordnet, wird es zu keinen wesentlichen Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes kommen.

7.1.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Hinweise auf zu berücksichtigende Kultur- und Sachgüter liegen innerhalb des Plangebietes nicht vor.

Unabhängig hiervon wird auf die §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen verwiesen und darum gebeten sicherzustellen, dass bei der Planrealisierung auf diese gesetzlichen Vorgaben hingewiesen wird. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Stadt Bornheim als Untere Denkmalbehörde oder das LVR - Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichthal 1 in 51491 Overath unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR - Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Von Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter ist nicht auszugehen.

7.1.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungen bestehen in den funktionalen und strukturellen Beziehungen zwischen und innerhalb der oben beschriebenen Belangen des Umweltschutzes. Beispielhaft werden hier die Funktion des Landschaftsbildes für die Erholung und damit für den Menschen, der Boden als Pflanzstandort (auch für die Landwirtschaft), die Funktion der Vegetationsdecke für das Stadtklima/die Luft und der offene Boden als Filter für Niederschlagswasser, das dem Grundwasser zugeführt wird, genannt.

Über die oben erläuterten Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern hinaus können im Plangebiet keine entscheidungserheblichen Wechselwirkungen festgestellt werden.